

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

44. Jahrgang – 13. Januar 2016 – Nr. 1

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Studienbeiträgen und Gebühren
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(StBAG-Satzung)**

vom 13. Januar 2016

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Studienbeiträgen und Gebühren
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 13. Januar 2016

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW. S. 559) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Lippe und Höxter (StBAG – Satzung) vom 27. Juni 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 21), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 36), wird wie folgt geändert:

1.) Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (StBAG-Satzung) wird umbenannt in

„Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-Satzung)“.

2.) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.“

3.) § 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Vorschriften §§ 3 ff. erhalten die neue Nummerierung §§ 2ff.

4.) § 4 nach der neuen Zählung erhält die folgende Fassung:

„ § 4

Ausnahmen und Befreiungen von der Abgabepflicht

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialer Härten, kann der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 6 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 HAbgG NRW auf Antrag beim Immatrikulationsamt erlassen werden. Die Entscheidung über diese Anträge obliegt dem Präsidium.“

5.) **§ 7** nach der alten Zählung wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgende Vorschrift § 8 (nach der alten Zählung) erhält die Nummerierung § 6.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04. November 2015.

Lemgo, der 13. Januar 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 HAbgG:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HAbgG NRW, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder sonstigen Rechts der Hochschule gegen diese Satzung zur Änderung der Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b.) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.